

Ralf Fischer zu Cramburg, Das Schatzregal. Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten. Veröffentlichungen der Gesellschaft für Historische Hilfswissenschaften 6 (Numismatischer Verlag Gerd Martin Forneck, Hör-Grenzhausen 2001). 224 S., 6 Tab., 2 Karten. ISBN 3-923708-11-3. Broschiert, € 48,00.

Mit der rechtswissenschaftlichen Dissertation des Jahres 2001 (Universität Trier) liegt nun erstmals eine Publikation vor, die die Entwicklung des Schatzregals in den deutschen Rechten von der Antike bis in die Gegenwart schildert. Das Buch ist angenehm zu lesen. Die sechs Tabellen und zwei Karten sind übersichtlich und leicht verständlich dargestellt. Der Schwerpunkt des Buches liegt auf der Schlüsselfrage: „Wem gehört der Schatz?“ Die rechtliche Situation wird sachlich geschildert und ist gut recherchiert.

Im ersten Teil des in vier Teile gegliederten Werkes führt der Autor in die Materie ein und definiert das Schatzregal als: „... obrigkeitlichen Anspruch auf das Eigentum an beweglichen Sachen [...] die solange verborgen waren, daß ein Eigentümer nicht zu ermitteln ist“ (S. 45). Die zwei in der Bundesrepublik angewandten Modelle werden beschrieben. Die in § 984 BGB festgeschriebene „Hadrianische Teilung“ legt fest: „Wird eine Sache, die solange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welchem der Schatz verborgen war.“ Die zweite Möglichkeit stellt das sogenannte Schatzregal dar, das dem Staat das Eigentum an einem Schatzfund zugesteht. Eingehend werden Begriffe wie Schatz, Sachwert, Regal, Verbergungsort und Verbergungsdauer etc. definiert.

Der zweite Teil befaßt sich mit der historischen Entwicklung des Schatzrechtes, beginnend mit der römischen Antike (S. 47-58) bis hin zum Schatzrecht des Dritten Reiches (S. 111-113). Neben nicht normierten Bestimmungen der römischen Republik und des Kaiserreichs bis in das 2. Jahrhundert hinein taucht erstmals unter Kaiser Hadrian (117-138) die als „Hadrianische Teilung“ bekannte Regelung auf. Diese findet bis heute ihren Niederschlag in der bundesrechtlichen Regelung des § 984 BGB. Es folgen verschiedene Einschränkungen hinsichtlich des Auffindungsortes und der Aufteilung des Fundes. Unter Gratian und Theodosius I. (375-383 bzw. 379-395) kehrt man zur ausschließlichen Aufteilung zwischen Finder und Grundeigentümer im Verhältnis 3:1 (ärarisches Drittel) zurück. Das Gesetz verbietet es erstmals, vorsätzlich Schätze auf fremdem Grund zu suchen (Codex Theodosianus, 10. Buch, 18. Titel: De thesauris).

Ein erstes Regal meint der Autor im Schatzrecht der Goten zu sehen, das unter Theoderich dem Großen sämtliche Güter „die durch lange Zeit ihren Eigentümer verloren haben [...]“ (S. 59) dem König zuschlägt. Insgesamt erlaubt jedoch die Quellenlage des Frühmittelalters keine klare Aussage hinsichtlich der Existenz eines Schatzregals. Für das Hochmittelalter und Spätmittelalter führt der Autor einige Verleihungsurkunden und Rechtsbücher, u. a. dem Sachsenspiegel des Eike von Repgow (ca. 1190-1233) auf. Dieses Rechtsbuch stellte das erste faßbare Schatzregal in den deutschen Rechten dar. Spätere Rechtsbücher kennen dieses Regal schon nicht mehr. Mit einigen Ausnahmen findet zumeist die römisch-rechtliche Teilung ihre Anwendung. Der Autor unterläßt es, sich eingehender mit landesherrlichen Regalien und Sammelprivilegien auseinander zu setzen. So fehlt u. a. das Sammelprivileg Kaiser Karl IV. an den Trierer Erzbischof von 1361.

Einhergehend mit der territorialen Zersplitterung entstanden während der frühen Neuzeit neue Schatzregale. Diese dienten vornehmlich einem Zweck: dem Füllen leerer Kassen zur Finanzierung der höfischen Prachtentfaltung. Im 19. Jahrhundert wurden die staatlichen Ansprüche an Schatzfunden zu Gunsten der römisch-rechtlichen Teilung weitgehend aufgegeben. Einzig für das thüringische Fürstentum Schwarzburg - Rudolstadt und in Teilen Schleswigs ist ein Schatzregal belegbar. Wobei „Art, Umfang und Gültigkeit“ des schwarzburgischen Rechtes in der Primärliteratur nicht nachweisbar sind. Mit zunehmender Altertumsbegeisterung und ersten Denkmalpflegegedanken während der Romantik führten die Länder Bayern (1808), Hessen-Darmstadt (1818), Württemberg (1820), Sachsen - Meiningen (1839) und schließlich auch Preußen (1865) Verordnungen ein, die zumindest eine Anzeige- und Ablieferungspflicht gegen Entschädigung vorsahen. Weitreichende zivilrechtliche und denkmalrechtliche Bestimmungen folgten im neu geschaffenen Kaiserreich (1871-1918). Der Autor schildert erschöpfend die Diskussion über Beratung und Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in dem die „Hadrianische Teilung“ zu Ungunsten des Schatzregals festgeschrieben wird. Die Kulturhoheit und damit

die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Denkmalschutzes blieb Aufgabe der Bundesstaaten. So erließen nacheinander die Länder Hessen-Darmstadt (1902), Oldenburg (1911), Preußen (1914), Baden (1914), Lübeck (1915) und schließlich Sachsen-Weimar-Eisenach (1917) entsprechende Gesetze bzw. Vorschriften. In den Jahren der Weimarer Republik entstanden vier weitere Gesetze, die sich zumeist an das preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 anlehnten. Auch im Dritten Reich erfolgten keine tiefgreifenden Änderungen. Der Entwurf eines Reichdenkmalschutzgesetzes von 1938 sah die Einführung eines Regals zugunsten des Reiches vor. Das Gesetz scheiterte jedoch nicht zuletzt an den Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Propagandaministerium und dem Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Die rechtliche Situation blieb unverändert.

Die rechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik handelt der Autor im dritten Teil seiner Arbeit ab. In der Bundesrepublik blieben die Denkmalschutzgesetze, die vornehmlich aus der ersten und zweiten Dekade des 20. Jahrhunderts stammten bis zur Einführung eigener Rechtsvorschriften bestehen. Als erstes Land führte Baden (heutiger Reg.-Bez. Freiburg) 1949 ein Denkmalschutzgesetz mit einem „kleinen“ Schatzregal ein. Dieses war nur auf „bewegliche bei planmäßigen Grabungen entdeckte Bodenaltertümer“ anwendbar (S. 116). Das Gesetz blieb auch nach dem Zusammenschluß der Länder Württemberg, Baden und Württemberg-Hohenzollern zum Land Baden-Württemberg mit dem Geltungsbereich Reg.-Bez. Freiburg bestehen. Im Jahre 1971 erließ Baden-Württemberg als erstes Bundesland ein Denkmalschutzgesetz mit einem „großen“ Schatzregal, das dem Staat alle Funde zusprach, die „einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben“. In der Folge fand das Schatzregal Eingang in alle Denkmalschutzgesetze mit Ausnahme der Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern.

Die DDR erließ 1954 die „Verordnung zum Schutz und Erhalt der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer“ und löste damit die für einzelne Teile des Landes bestehenden Landesgesetze des Kaiserreichs und der Weimarer Republik ab. 1975 führte die DDR ein neues Zivilgesetzbuch ein, das in § 361 ein „großes“ Schatzregal festschrieb. Nach der Wiedervereinigung führten alle neuen Länder umgehend neue Denkmalschutzgesetze mit dem Typus eines großen Schatzregals ein. Der Freistaat Sachsen verabschiedete 1993 ein Gesetz, das dem Staat alle beweglichen Kulturdenkmale zugestand, wenn sie „herrenlos oder solange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist [...]“. Einschränkungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Wertes oder des Auffindungsortes oder der Art der Auffindung existieren nicht. Fischer zu Cramburg benennt dieses Regal als „umfassendes Schatzregal“ (S. 151), im Unterschied zum „kleinen“ beziehungsweise „großen“ Schatzregal. Nach dieser Kategorisierung besitzen das Saarland und Niedersachsen ein „kleines“, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bremen und Hamburg ein „großes“, Berlin, Brandenburg und Sachsen ein „umfassendes Schatzregal“.

Der Autor führt weiter in die Begrifflichkeiten, Legaldefinition, Entdeckungsumstände etc. ein und widmet sich schließlich dem „Schatzregal im Spiegel der Grundrechte“ (S. 174-184).

Fischer zu Cramburg stellt fest, daß die bestehenden Schatzregale „weder gegen verfassungsrechtliche Prinzipien noch gegen die Grundrechte, insbesondere nicht gegen die [...] Eigentumsgarantie des Artikels 14. GG.“ verstoße (S. 193). Er legt jedoch dar, daß das Schatzregal auf ein veraltetes Recht zurückgreift. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Berufung auf die genetische Entwicklung aus dem Sachsenspiegel ist somit nicht zulässig.

Für die Praxis ändert dies jedoch nichts. Zustimmung möchte der Rezensent dem Autor in seiner Erwägung, daß die Verpflichtung zur Ablieferung ohne eine Entschädigung, dem allgemeinen Rechtsempfinden widerspricht. Dies führt nicht selten zur Verheimlichung von Funden und Fälschung von Fundortangaben. Die eingangs gestellte Frage: „Wem gehört der Schatz?“ beantwortet Fischer zu Cramburg mit: „Wer ihn bezahlen kann!“ (S. 203). Außer Frage steht, daß das Schatzregal kein Allheilmittel für die Belange der archäologischen Denkmalpflege darstellt. Außer Frage steht auch, daß der wissenschaftliche Schaden durch Raubgrabungen extrem hoch ist, da unkontrolliert Fundmaterial aus seinem Kontext gerissen wird. Denken und Handeln von Seiten der staatlichen Denkmalpflege muß überdacht werden. Länder wie die Schweiz mit einem Entschädigungsanspruch für den Finder, oder Luxemburg mit einem Vorkaufsrecht des Staates, zeigen, daß es auch anders geht.

Die vorliegende Arbeit bietet einen außerordentlich guten Ausgangspunkt zur Neudiskussion des Schatzregals als denkmalrechtliches Instrument. Es sei allen mit dieser Materie Befassten als Standardwerk empfohlen.

Matthias Paulke, Trier